

RFPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2 Tel. (0222) 531 15/0

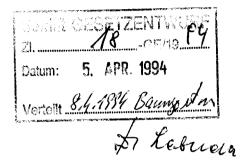
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699

DVR: 0000019

GZ 602.152/0-V/2a/94

An das Präsidium des Nationalrates

1017 Wien



Betrifft: Entwurf einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Einsparung von Energie

In der Anlage übermittelt der Verfassungsdienst 25 Kopien seiner Stellungnahme zu den im Betreff genannten Entwurf einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG.

> 30. März 1994 Für den Bundeskanzler: SCHICK

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:



A-1014 Wien, Ballhausplatz 2 Tel. (0222) 531 15/0 Fernschreib-Nr. 1370-900 DVR: 0000019

GZ 602.152/0-V/2a/94

An das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

1010 <u>Wien</u>

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

551.380/16-VIII/1/94 23. Februar 1994

Betrifft: Entwurf einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Einsparung von Energie

Zu dem mit oz. Note übermittelten Vereinbarungsentwurf nimmt der Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemein zum vorliegenden Entwurf:

Der Verfassungsdienst übersieht nicht, daß sich der Entwurf in seiner Diktion an der geltenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einsparung von Energie, BGBl. Nr. 351/1980, orientiert. Aus Anlaß der nunmehr geplanten Erneuerung dieser Vereinbarung, die grundsätzlich begrüßt wird, hält es der Verfassungsdienst jedoch für geboten, die Diktion der Vereinbarung an den Standard von Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG, wie er sich in den letzten Jahren herausgebildet hat, anzupassen.

Der Entwurf verwendet eine uneinheitliche Terminologie. Wenn Verpflichtungen der Vertragsparteien angesprochen werden, geschieht dies durch Wendungen wie "kommen überein ..." und "werden ...". Inhaltliche Standards werden in den Artikeln 2ff jedoch mit einer eigentümlichen Formulierung in der Vorzukunft zum Ausdruck gebracht. Diese nach Auffassung des

Verfassungsdienstes unzweckmäßige Ausdrucksweise sollte vereinheitlicht werden. Für Verpflichtungen der Vertragsparteien nach dem Vorbild der Art. 1, 7, 8, 13 und 15 sollte eine Formulierung im Futur gebraucht werden ("die Vertragsparteien werden ..."). Soweit nach dem Vorbild der Art. 2ff inhaltliche Standards vorgeschrieben werden, empfiehlt sich eine imperative Ausdrucksweise (z.B. für Art. 2: "Gebäude mit Aufenthaltsräumen sind nach dem Stand der Technik so zu planen und zu errichten, daß ...").

In jedem Fall vermieden werden sollte das Wort "soll", wie es derzeit in Art. 4 und 15 gebraucht wird.

II. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

Zu Art. 1:

Nach Aufassung des Verfassungsdienstes ist es zweckmäßig, auf präambelartige Anreicherungen der allgemeinen Verpflichtung zu verzichten und diese nach dem Vorbild des geltenden Art. 1 zu gestalten. So sollte insbesondere die Wendung "dem Grundsatz des kooperativen Bundesstaates entsprechend" entfallen, da nicht ohne weiteres nachvollziehbar ist, welche Grundsätze den kooperativen Bundesstaat tatsächlich ausmachen. Insgesamt wird angeregt, für Art. 1 eine technische Formulierung in der Weise zu gebrauchen, daß nicht in ihrer Reichweite unklare "selbständige" Verpflichtungen der Vertragsparteien begründet werden.

Zu Art. 4:

In der Überschrift sollte zum Ausdruck kommen, daß es sich um Ausnahmen von den Mindestanforderungen handelt.

Zu Art. 5:

Abs. 1 sollte mit der Wortgruppe "Kleinfeuerungen <u>im Sinne</u> <u>dieser Vereinbarung</u> sind Feuerstätten ..." eingeleitet werden.

Die Formulierung des Abs. 3 läßt offen, ob sich die Länder gegenüber dem Bund zum Abschluß einer Vereinbarung untereinander verpflichten.

Zu Art. 6:

In den Abs. 2 bis 4 sollte klargestellt werden, daß die in den Tabellen angegebenen Prozentsätze Wirkungsgrade darstellen. Ansonsten wäre die Lesbarkeit der Vereinbarung erschwert.

Zu Art. 8:

Der erste Satz erscheint mißverständlich formuliert. Die Übereinkunft der Vertragsparteien wird wohl nicht auf die Feststellung gerichtet sein, daß Förderungsmittel zur Erreichung der Zielsetzungen der Vereinbarung einzusetzen sind. Analog zum zweiten Satz erscheint es daher zweckmäßig, den ersten Satz wie folgt zu formulieren: "Die Vertragsparteien werden im Rahmen der Wohnbauförderung und Wohnhaussanierung Förderungsmittel zur Erreichung der Zielsetzungen dieser Vereinbarung einsetzen."

Zu Art. 9:

Die Buchstabenabkürzung "idF", die anscheinend "in der geltenden Fassung" bedeuten soll, sollte einer präzisen Angabe der Fundstellen der genannten Gesetze sowie ihrer Novellen weichen.

Zu Art. 11:

Die Absatzbezeichnung hätte zu entfallen.

Zu Art. 14:

Abs. 1 sollte nach dem Vorbild des Art. 14 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration, BGBl. Nr. 775/1992, formuliert

werden. Da es in einzelnen Fällen Unklarheiten hinsichtlich des Inkrafttretensdatums gegeben hat, ist es nach Auffassung des Verfassungsdienstes zweckmäßig, die Vereinbarung am 30. Tag nach Ablauf des Tages, an dem die letzte Mitteilung eingelangt ist, in Kraft treten zu lassen.

Entsprechend der oz. Vereinbarung erscheint es unabdingbar, eine eigene Bestimmung aufzunehmen, wonach das Bundeskanzleramt den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 sowie den Tag des Inkrafttretens der Vereinbarung mitteilen wird.

In Abs. 2 sollte das Wort "gleichzeitig" entfallen.

Zu Art. 16:

Der letzte Satz sollte wie folgt lauten: "Für die übrigen Vertragsparteien bleibt die Vereinbarung weiter in Kraft."

Zu Art. 17:

Daß sämtliche die Vereinbarung betreffenden Erklärungen an das Bundeskanzleramt zu richten sind, ergibt sich bereits aus Art. 14 und aus Art. 16. Es genügt daher die Anordnung, daß das Bundeskanzleramt die übrigen Vertragsparteien von allen die Vereinbarung betreffenden Erklärungen in Kenntnis setzen wird.

Zu den Erläuterungen:

- Auf Seite 3 sollten die zitierten
 Verfassungsgerichtshofserkenntnisse genauer zitiert werden
 (Angabe des Datums der Entscheidung oder soweit vorhanden der Sammlungsnummer). Gleiches gilt für Seite 5.
- 2. Auf Seite 15 sollte der Eindruck vermieden werden, daß es einen Kompetenztatbestand "Baurecht" gibt. Auch wenn der Verfassungsgerichtshof in einzelnen Erkenntnissen anklingen läßt, daß er die Versteinerungstheorie auch auf gewisse typische Landesgesetzgebungsbereiche angewendet wissen

- 5 **-**

möchte, ist die Zuständigkeit der Länder doch als Restkompetenz zu den ausdrücklich genannten Kompetenztatbeständen des Bundes zu verstehen.

> 30. März 1994 Für den Bundeskanzler: SCHICK

Für die Richtigkeit der Ausfertigung: